

Mitteilung des Senats

vom 11. Juni 1907.

Verkauf einer Grundfläche an der Düsternstraße neben dem Grundstück Olbersstraße Nr. 46.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Bei der infolge Herstellung der Rampenanlagen für die Unterführung der Düsternstraße unter der Weserbahn notwendig gewordenen Abtragung der Olbersstraße und der Düsternstraße im Jahre 1887 wurde dem Eigentümer des Grundstücks Olbersstraße Nr. 46 die hinter seinem Grundstück liegende, im beifolgenden Plane blau schraffierte, etwa 14,5 qm große Grundfläche Kat.-Parzelle 519 zur unentgeltlichen Benutzung überlassen und zwar solange der Staat diese Fläche nicht zur Verbreiterung der Straße in Anspruch zu nehmen braucht. Der frühere Eigentümer des Grundstücks Olbersstraße Nr. 46 verpflichtete sich dabei, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks die Einfriedigung auf seine Kosten in die alte Grenze zurückzusetzen, sobald der Staat diese Fläche wieder benutzen wolle. Als Sicherheit dafür, daß er dieser Verpflichtung nachkommt, leistete er eine Sicherheit von 600 M. Der Grund dieser Abmachung war, daß man damals im Zweifel war, ob diese Fläche nicht noch einmal zur Straße zu ziehen sei. Mitterweile sind im Jahre 1900 für den hier in Betracht kommenden Teil der Düsternstraße neue Straßenlinien von Senat und Bürgerschaft beschloffen, wobei die fragliche Kat.-Parzelle nicht zur Straße gezogen ist.

Die jetzige Eigentümerin des Grundstücks, E. H. Leonhardt Witwe hat nun gebeten, ihr die bezeichnete Grundfläche zu verkaufen und sie hat nach einigem Verhandeln 450 M. dafür geboten, bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten unter Erlaß der Staatsabgabe. Da die bezeichnete Grundfläche zur Verbreiterung der Düsternstraße nicht erforderlich ist, so empfiehlt sich der Verkauf der kleinen für den Staat nutzlosen Fläche an Leonhardt Witwe; der Preis von 31 M. für das Quadratmeter Grundfläche ist als angemessen zu bezeichnen.

Die Deputation beantragt daher, den beifolgenden, mit Leonhardt Witwe abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Christian Heinrich Leonhardt Witwe, Sophie geb. Windscheid, wohnhaft Olbersstraße Nr. 46, ist im Anschluß an den von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit dem früheren Eigentümer Christian Heinrich Leonhardt abgeschlossenen Vertrag vom 8. September 1887 unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Der dritte Absatz des § 6 des Vertrages vom 8. September 1887 wird aufgehoben. E. H. Leonhardt Witve als alleinige Erbin ihres verstorbenen Ehemannes und Eigentümerin des Grundstücks Olbersstraße Nr. 46 erwirbt vom Bremischen Staat die in dem beigelegten Plane vom 4. April 1907 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c bezeichnete, blau schraffierte, etwa 14,5 qm große, hinter dem Grundstück Olbersstraße Nr. 46 belegene, dem früheren Eigentümer des Grundstücks Olbersstraße Nr. 46 laut § 6 Absatz 3 des bezeichneten Vertrages zur unentgeltlichen Benutzung überwiesene Grundfläche, gegen Zahlung von 450 Mk. in Buchstaben: Vierhundertfünfzig Mark. Die Kaufsumme ist bei gesicherter Lassung der Grundfläche an den Bremischen Staat zu bezahlen. Die von dem früheren Eigentümer des Grundstücks Olbersstraße Nr. 46 hinterlegte Sicherheit von 600 Mk wird an E. H. Leonhardt Witve zurückgegeben, sobald die vorstehend vereinbarte Kaufsumme dem Bremischen Staat bezahlt ist. Die Kosten der Lassung der Grundfläche auf E. H. Leonhardt Witve werden gemeinschaftlich, von jeder Seite zur Hälfte getragen. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 7. Juni 1907.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien. (gez.) **Fran Chr. H. Leonhardt Wwe.**
(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**